

179/A

der Abgeordneten Ing. Reichhold, Mag. Dr. Grollitsch, Rossmann und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 970/1993, neuerlich geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1996).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1996).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993 wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Hiebei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Wald ein wichtiger Teil des Lebensraumes freilebender Tiere, insbesondere des Wildes ist."

2. § 33 Abs. 2 ist folgende lit. d anzufügen:

"d) Waldflächen im Ausmaß bis zu 25 % des jeweiligen Waldeigentumes, die als Wildeinstandsgebiet gekennzeichnet sind."

3. § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benützung wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers und der dinglich Nutzungsberechtigten, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinaus gehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers und der dinglich Nutzungsberechtigten gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt und an die Entrichtung eines Entgelts gebunden werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. In Verträgen zwischen Waldeigentümern, dinglich Nutzungsberechtigten und Fremdenverkehrsverbänden ist zu regeln, daß Haftungsansprüche einschließlich der Haftungsansprüche Dritter, die sich aus der Benützung des Waldes und der Forststraßen ergeben, von den Fremdenverkehrsverbänden zu tragen sind."

4. § 34 Abs. 2 sind folgende lit. f und g anzufügen:

"f) Wildwintergatter von maximal 10 ha Grundfläche, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen;

g) Waldflächen, die der notwendigen Jagdausübung dienen, ausgenommen Forststraßen und markierte Wanderwege, während der Hauptjagdzeit für Reh- und

Rotwild, jedoch eingeschränkt auf die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis

1 Stunde nach Sonnenaufgang."

5. In § 34 Abs. 5 lit. a ist nach den Worten "des § 33 Abs. 2 lit. b" einzufügen:

"und lit. d".

6. § 34 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a, b und d angetührten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre

a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d, f und g sowie des § 33 Abs. 2 lit. a und d auch auf alle durch die Waldflächen führenden nichtöffentlichen Wege,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. e, des Abs. 3 sowie des § 33 Abs. 2 lit. b auf nichtöffentliche Wege, jedoch unbeschadet bestehender Benützungrechte."

7. § 34 Abs. 8, erster Halbsatz hat zu lauten:

"(8) Im Falle einer Sperre gemäß Abs. 2 sowie gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; "

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

B e g r ü n d u n g :

Das geltende Forstgesetz zählt in § 6 Abs. 2 die Funktionen des Waldes taxativ auf: Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung. Die Tatsache, daß eine der ursprünglichsten und ältesten Funktionen des Waldes darin besteht, Lebensraum freilebender Tiere, vor allem des Wildes, zu sein, wird mit keinem Wort erwähnt. Obwohl das Wild als freilebendes Tier genauso ein Teil der Natur ist wie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, wird auf seine Existenz lediglich in § 16 ("Waldverwüstung"), Abs. 5 und 6, und dies noch dazu in einer undifferenzierten, absolut negativen Weise hingewiesen. Eine solche Einstellung ist des Kulturstaates Österreich unwürdig; dies umso mehr, als die nicht unberechtigten Klagen der Forstwirtschaft über durch Wild verursachte Forstschäden zum Großteil auf die durch das Forstgesetz selbst verfügte weite "Öffnung" des Waldes zurückzuführen sind: Denn es ist wissenschaftlich erwiesen, daß viele dieser Forstschäden, vor allem Schälschäden, durch Stress-Situationen beim Wild (infolge häufiger Beunruhigung durch den Menschen sogar in den Einstandsgebieten) hervorgerufen werden. Sicher haben durch Wild entstandene Forstschäden in vielen Fällen auch ihre Ursache in einer unvernünftigen Überhege, d.h. in einer dem Biotop unangemessenen Wilddichte; dies rechtfertigt aber nicht, in einem Forstgesetz das Wild ausschließlich als Waldschädling zu behandeln.

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen der Jagdwirtschaft (insgesamt) jährlich auf 9 - 10 Milliarden Schilling geschätzt wird. Die Bedeutung der Jagdwirtschaft für die Volkswirtschaft liegt nicht nur in den Wildbreterlösen, Abschubtaxen und Jagdpachteinnahmen (einschließlich der damit verbundenen Deviseneingänge), die den Waldeigentümern zugute kommen, sondern vor allem in den positiven Auswirkungen für die Bereiche der Fremdenverkehrswirtschaft, des Handels, des Gewerbes und

der Industrie (Jagdausrüstung, -bekleidung und -zubehör), wo sie die Grundlage für viele tausend Arbeitsplätze darstellt.

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll

erstens der Tatsache, daß der Wald ein wichtiger Teil des Lebensraumes freilebender Tiere ist, Rechnung getragen werden (§ 6 Abs. 2),

zweitens der Schutz des Waldes vor Wildschäden wesentlich verbessert werden (§ 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 7), wozu auch gehört, daß der Jagdausübungsberechtigte ohne mögliche Gefährdung von Waldbesuchern seiner Abschlußpflicht nachkommen kann (§ 34 Abs. 2 lit. g), und

drittens die Ausübung des Freizeitsports unter Berücksichtigung der Funktionen des Waldes gesetzlich geregelt werden.

Das althergebrachte freie Wegerecht für Fußgänger wird nicht angetastet.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.